

Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585	
51. Jahrgang	Salzgitter, 27.11.2024	Nummer 27

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
112	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Salzgitter	278
113	Korrektur Satzung für die Städtische Volkshochschule Salzgitter	282
114	Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Imd 5 für SZ-Im- mendorf „Östlich Lahnweg“ in Verbindung mit der 106. Änderung N.N. des Flä- chennutzungsplans	286
115	Änderung der Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Trinkwasser durch die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2025	288
116	Änderung des Grundpreises für Gartenwasserzähler der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2025	290
117	Feststellung des Jahresabschlusses 2023, Entlastung des Betriebsleiters sowie die Behandlung des Jahresgewinn des Städtischen Regiebetriebes Salzgitter	291
118	Öffentliche Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 306.3-6006	293
119	Öffentliche Zustellungen*	294
120	Öffentliche Zustellungen*	295
121	Öffentliche Zustellungen*	296
122	Öffentliche Zustellungen*	297
123	Öffentliche Zustellungen*	299
124	Öffentliche Zustellungen*	300
125	Öffentliche Zustellungen*	301

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

112

BEKANNTMACHUNG

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Salzgitter

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. S. 9), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 30.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Salzgitter vom 06.12.2019 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 216), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 23.12.2022 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 4), wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Salzgitter erhält nachfolgende Fassung:

Kostentarif für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Salzgitter

1. Inanspruchnahme von feuerwehrtechnischem Personal

1.1	Je Einsatzkraft der Berufsfeuerwehr Laufbahngruppe 1, je Stunde	70 €
1.2	Je Einsatzkraft der Berufsfeuerwehr Laufbahngruppe 2, je Stunde	89 €
1.3	je Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	70 €

Seite 278

2.	Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen (einschließlich beladepflichtige Ausrüstung)	
2.1	Löschfahrzeuge / Tragkraftspritzenfahrzeuge je Stunde	113 €
2.2	HLF 20/16 je Stunde	176 €
2.3	Drehleiter DLA (K) 30	176 €
2.4	Kleinalarmfahrzeug	225 €
2.5	Lastkraftwagen / neu GWL	349 €
2.6	Einsatzleitwagen/Personenkraftwagen	60 €
2.7	Wechseladerfahrzeuge	227 €
3.	Ausbildung	
3.1	Fahrschulung , Fahrstunde C	91 €
3.2	Fahrschulung pauschal	3.299 €
3.3	Erste Hilfe Ausbildung	
3.3.1	bei Nachschulung je Teilnehmer	38 €
3.3.2	bei Grundschulung je Teilnehmer	73 €
3.4	Mega-Code Schulung	
3.4.1	Grundschulung je Teilnehmer	455 €
3.4.2	Nachschulung je Teilnehmer	120 €
3.5	Medizinische Weiterbildung	
3.5.1	Weiterbildung innerhalb des Stadtgebietes	480 €

3.5.2	Weiterbildung außerhalb des Stadtgebietes zzgl. Fahrkosten und Fahrzeug	420 €
3.6	Ausbildung Rettungssanitäter (160 St. Pauschal)	1.062 €
3.7	Unterweisung Handfeuerlöscher zzgl. je zwei Teilnehmer für das Befüllen	210 € 35 €
3.8	Brandschutzunterweisung pro Gruppe (pauschal)	165 €

4. Brandsicherheitswachen

- 4.1 Personalkosten nach Punkt 1.
- 4.2 Fahrzeugkosten nach Punkt 2.

Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 v.H. der Kosten unter Punkt 2., wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.

5. Bestimmte Arbeitsleistungen

5.1	Waschen und Prüfen eines Druck- oder Saugschlauches	10 €
5.2	Überprüfung eines Pressluftatmers	18 €
5.3	Atemschutzanschluss reinigen und überprüfen	20 €
5.4	Unterstützung beim Transport von Personen (pauschal)	130 €

6. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage etc.

6.1	Fehlalarmierung Löschzug (pauschal)	992 €
-----	-------------------------------------	-------

7. Brandverhütungsschau Gemäß Ziffer 1 und 2

8. Verbrauchsstoffe

Verbrauchsstoffe werden zum Einkaufspreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

9. Benutzung der Atemschutzübungsstrecke

Für die Inanspruchnahme der Atemschutzübungsstrecke je Übung 180 €

10. Kosten für sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand berücksichtigt werden.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Salzgitter vom 06.12.2019 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 216) unter Berücksichtigung der sich aus der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2020 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 291), der 2. Änderungssatzung vom 11.01.2022 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 30), der 3. Änderungssatzung vom 23.12.2022 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 4) sowie der vorliegenden 4. Änderungssatzung ergebenden Änderungen mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Salzgitter, den 07.11.2024

gez. Frank Klingebiel
-Oberbürgermeister-

113

Die im Sonderamtsblatt Nummer 26, vom 19.11.2024, veröffentlichte Satzung der städtischen Volkshochschule Salzgitter, ist aufgrund von Formfehlern nicht rechtswirksam veröffentlicht, da sowohl das Datum der Unterzeichnung als auch die Zeichnung des Hauptverwaltungsbeamten fehlen.

Mit der erneuten Veröffentlichung wird diesen Formfehlern abgeholfen.

Satzung für die Städtische Volkshochschule Salzgitter

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl.S.111) i.V.m. § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBL. S. 430) zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. Nr. 18/2022 S. 348) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung vom 30.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Volkshochschule führt den Namen „Städtische Volkshochschule Salzgitter“ (VHS) und hat ihren Sitz in Salzgitter.

§ 2 Rechtsstatus

- (1) Träger der VHS ist die kreisfreie Stadt Salzgitter.
- (2) Die VHS ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechtes und ist dabei an alle Regelungen der internen Verwaltung einschließlich ihrer Dienstanweisungen gebunden.
- (3) Die Stadt Salzgitter gewährt der VHS einen Zuschuss im Rahmen des Haushaltsplans zur Bestreitung ihrer Aufgaben für Personal und Sachmittel.
- (4) Die Mittel der VHS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet werden.
- (5) Die VHS ist Mitglied im Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsen e.V. und als Bildungsträger mit dem Zertifikat nach AZAV und ZAZAVplus zertifiziert.

§ 3 Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die VHS dient der Erwachsenenbildung. Ihre Aufgabe ist die Bildungsberatung sowie die Planung und Durchführung von Maßnahmen, die der Stärkung der Persönlichkeit, der Gestaltung

des Übergangs von der allgemeinen zur beruflichen Bildung und der Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens dienen.

- (2) Die VHS der Stadt Salzgitter unterstützt Erwachsene und Heranwachsende dabei, sich selbst sowie die Gesellschaft zu verstehen und in diesem Verständnis zu handeln. Dieses erfolgt in den Programmbereichen:

-Politik, Gesellschaft und Umwelt

-Kultur und Gestalten

-Gesundheit

-Arbeit und Beruf

-EDV und Digitales

-Grundbildung

-Sprachen

-Angebote für Menschen mit Migrationshintergrund

-Angebote für Firmen

-Studien- und Kurzreisen.

Dazu bietet die VHS ein differenziertes Weiterbildungsprogramm an, das möglichst viele Wissensgebiete und Fertigkeiten umfasst. Die Bildungsarbeit findet in Präsenz-Kursen und Präsenz-Seminaren, in Vorträgen und Exkursionen sowie über Online-Kanäle statt.

- (3) Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von morgen hält die VHS Angebote in der jungen VHS bereit, um den Kindern und Jugendlichen Wissen, entscheidende Fähig- und Fertigkeiten für das spätere (Berufs-) Leben zu vermitteln. Sie dienen ausschließlich der Ergänzung schulischer Bildung.

§ 4 Organisation

- (1) Die Gesamtverantwortung für die VHS obliegt der Fachdienstleitung Bildung.
- (2) Die VHS ist ein Fachgebiet im Fachdienst Bildung und wird durch die Fachgebietsleitung geführt. Die Fachgebietsleitung ist zuständig für die pädagogische, organisatorische und wirtschaftliche

Leitung der VHS. Sie vertritt die VHS gegenüber Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Kooperationspartnerinnen und –partnern. Sie führt die Geschäfte im Rahmen der ihr eingeräumten Befugnisse und gesetzlichen Regelungen.

- (3) Die VHS beschäftigt hauptamtlich pädagogische Mitarbeitende. Diese verantworten die pädagogische Betreuung ihrer Programmbereiche. Sie regeln die organisatorische Durchführung der Veranstaltungen sowie die Nachbereitung einschließlich der Abrechnung.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird die VHS von selbständigen Dozenten und Dozentinnen unterstützt.

§ 5 Programm

- (1) Die VHS organisiert sich in ein Frühjahrs- und ein Herbstsemester in den genannten Programmbereichen und kann ihr Angebot im Rahmen des § 3 dieser Satzung erweitern.
- (2) Die VHS führt zudem Integrationskurse und Auftragsmaßnahmen des Landes Niedersachsen sowie des Bundes durch.
- (3) Sie macht ihre Angebote und Veranstaltungen in geeigneter Weise im gesamten Stadtgebiet bekannt. Dazu ist sie berechtigt dafür jedes von der Stadt freigegebene Medium nutzen, mit dem Ziel, die VHS auch in den sozialen Netzwerken bekannt zu machen und die Zielgruppen für ihr Programm sowie zur Bedarfsermittlung zu gewinnen.

§ 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann, sofern nichts Anderes angegeben ist, jede Person ab 16 Jahren teilnehmen. Für einzelne Kurse/Veranstaltungen kann die VHS ein anderes Mindestalter festsetzen.
- (2) Grundsätzlich ist jede Person zu den Angeboten zugelassen. Die Zulassung zur Teilnahme kann bei gekennzeichneten Kursen vom Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig gemacht werden, soweit dies sachlich geboten ist, wie z.B. bei Integrationskursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Firmenschulungen, Kursen der jungen VHS etc..
- (3) Die Teilnahmeentgelte werden durch die Entgeltordnung der Städtischen Volkshochschule Salzgitter geregelt.
- (4) Die Teilnehmenden erhalten gegen eine Gebühr auf Wunsch eine allgemeine Teilnahmebescheinigung oder eine um die Inhalte des Kurses ergänzte qualifizierte Teilnahmebescheinigung.

§ 7 Dozentinnen und Dozenten

- (1) Die Dozentinnen und Dozenten der Volkshochschule sind frei, selbstständig und nebenberuflich tätig.
- (2) Sie stehen nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit der Stadt Salzgitter. Es ist ihnen unbenommen auch für andere Auftraggeber/innen tätig zu sein. Bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten unterliegen sie keinen Weisungen der VHS. Die Wahrung von Regelungen/Auflagen von Gesetzeswegen bleibt davon unberührt
- (3) Die Dozentinnen und Dozenten müssen über eine nachgewiesene fachliche und pädagogische Qualifikation verfügen. Sie üben ihre Dozententätigkeit objektiv und neutral aus.
- (4) Ihr Einsatz erfolgt mittels Dienstleistungsverträgen. Das Honorar richtet sich nach der Honorarordnung für Dozentinnen/Dozenten der Städtischen Volkshochschule Salzgitter. Die Auszahlung des Honorars erfolgt ausschließlich nach Einreichung einer Honoraranforderung mittels Vordruck.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Oktober 1978, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung für die Städtische Volkshochschule Salzgitter vom 28. November 2001 außer Kraft.

Stadt Salzgitter, 15.11.2024

Gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister

114

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Imd 5 für SZ-Immendorf „Östlich Lähnweg“ in Verbindung mit der 106. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans

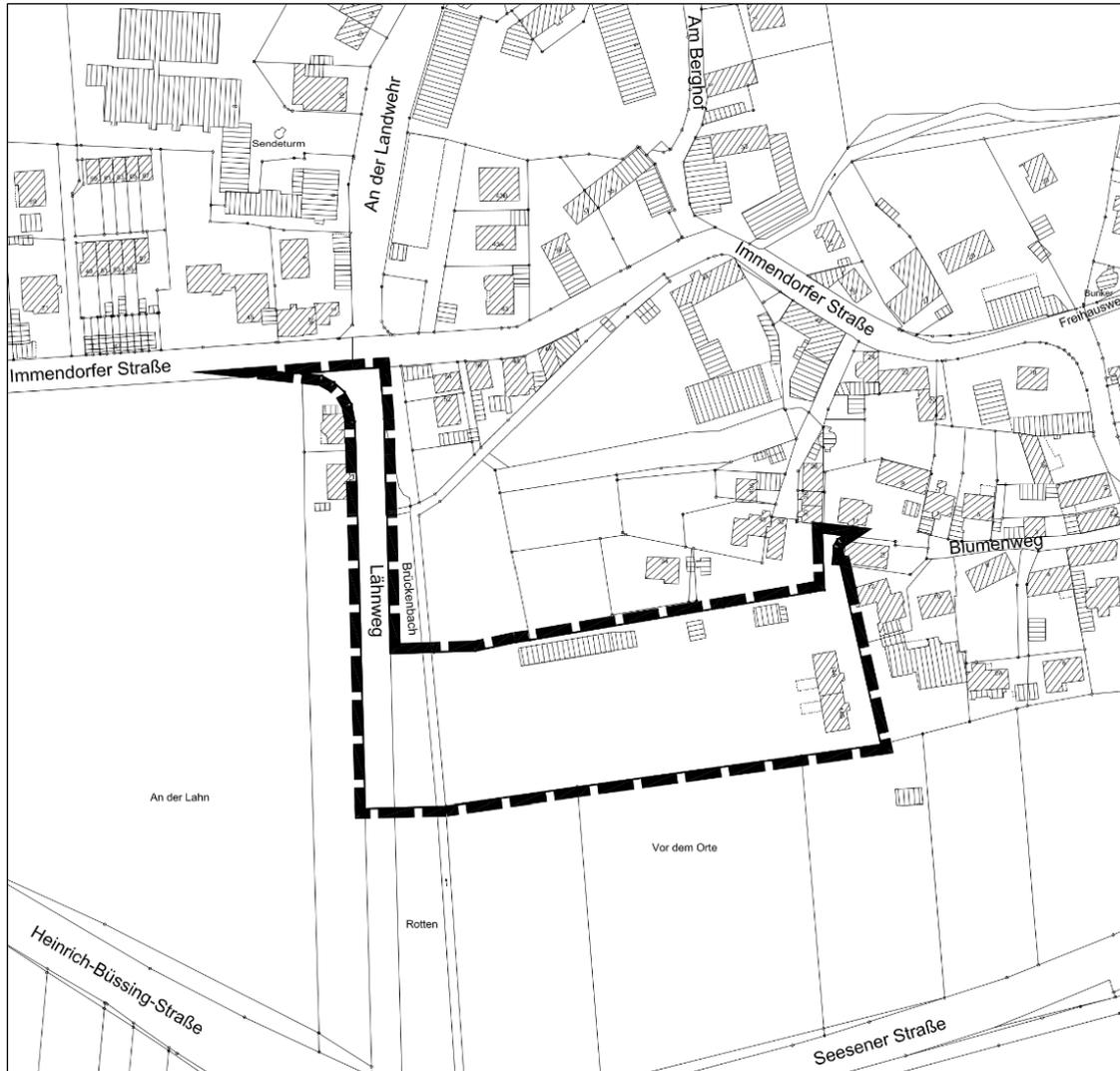
Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Imd 5 für SZ-Immendorf „Östlich Lähnweg" in Verbindung mit der 106. Änderung N.N. (Nach Neubekanntmachung) des Flächennutzungsplans wurde durch den Aufstellungsbeschluss vom 23.03.2021 eingeleitet und am 11.08.2021 im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter bekannt gemacht.

Ziel der Planung war die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Reitsport" auf einer Fläche östlich des Lähnwegs.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die o. g. Bauleitplanung für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Immendorf beschlossen.

Aufgrund der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist das Aufstellungsverfahren beendet. Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Imd 5 für SZ-Immendorf "Östlich Lähnweg" in Verbindung mit der 106. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Imd 5
für Salzgitter-Immendorf
"Östlich Lähnweg"

in Verbindung mit der 106. Änderung
N.N. des Flächennutzungsplans

115

Änderung der Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Trinkwasser durch die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2025

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, stellt die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG den Kunden Wasser zu nachstehenden Preisen zur Verfügung.

Der Wasserpreis setzt sich aus einem Arbeitspreis für die abgenommene Wassermenge und einem Grundpreis zusammen.

1. Arbeitspreis:

Zonenpreis je Kubikmeter (Bemessungszeitraum 365 Tage)	netto €/m ³	7% USt.	brutto €/m ³
für die ersten 80 m ³ /a	1,88	0,13	2,01
für jeden weiteren m ³ von			
81–150 m ³ /a	2,17	0,15	2,32
151–400 m ³ /a	2,25	0,16	2,41
ab 401 m ³ /a	2,28	0,16	2,44

2. Grundpreis:

Zählergröße (Nenndurchflussmenge)	netto €/Monat	7% USt.	brutto €/Monat
Q3 2,5 (Qn 1,5)	9,33	0,65	9,98
Q3 4 (Qn 2,5)	9,33	0,65	9,98
Q3 10 (Qn 6,0)	17,33	1,21	18,54
Q3 16 (Qn 10)	17,33	1,21	18,54
Qn 15	21,33	1,49	22,82
Qn 40	21,33	1,49	22,82
Qn 60	25,33	1,77	27,10
Qn 80	25,33	1,77	27,10
Qn 100	28,33	1,98	30,31
Qn 150	43,33	3,03	46,36

Verbundzähler (Nenndurchflussmenge)	netto €/Monat	7% USt.	brutto €/Monat
--	---------------	---------	----------------

Qn 40	45,33	3,17	48,50
Qn 60	48,33	3,38	51,71
Qn 80	51,33	3,59	54,92
Qn 100	54,33	3,80	58,13
Qn 150	71,33	4,99	76,32

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kunden haben der WEVG alle zur Preisbildung notwendigen Angaben zu machen. Sie sind verpflichtet, der WEVG jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Berechnungsgrundlage zur Folge hat, unverzüglich mitzuteilen.
2. Über die Anwendung der Preisbestimmungen in Zweifelsfällen entscheidet die WEVG.
3. Ab einer Abnahmemenge von 40.000 m³ je Zählpunkt können Sondervereinbarungen getroffen werden.
4. Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise bzw. Bruttopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Bruttopreise sind auf zwei Stellen gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 7 %.
5. Die obigen Preise treten ab 01. Januar 2025 für das gesamte Versorgungsgebiet der WEVG in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise für die Versorgung mit Wasser ihre Gültigkeit.

Die Preise werden im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ bekannt gegeben. Sie können außerdem in den WEVG-Geschäftsräumen und auf www.wevg.com eingesehen werden.

Salzgitter, 12. November 2024



WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

116

Änderung des Grundpreises für Gartenwasserzähler der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2025**Grundpreis Gartenwasserzähler:**

Zählergröße	netto €/Monat	7 % USt.	brutto €/Monat
Q3 2,5	3,58	0,25	3,83
Q3 4	3,58	0,25	3,83

Allgemeine Bestimmungen

1. Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, nebst Anlage sowie die Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zur Installation einer Messeinrichtung zur Befreiung von der Abwassergebühr gegenüber der Stadt Salzgitter.
2. Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise bzw. Bruttopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Bruttopreise sind auf zwei Stellen gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 7 %.
3. Die obigen Preise treten ab 01. Januar 2025 für das gesamte Versorgungsgebiet der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Preise für Gartenwasserzähler ihre Gültigkeit.

Die Preise werden im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ sowie in der Salzgitter-Zeitung bekannt gegeben. Sie können außerdem in den WEVG-Geschäftsräumen und auf www.wevg.com eingesehen werden.

Salzgitter, 26. November 2024



WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

117

**Feststellung des Jahresabschlusses 2023,
Entlastung des Betriebsleiters sowie die Behandlung
des Jahresgewinn des Städtischen
Regiebetriebes Salzgitter**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 24. September 2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Lagebericht und der Jahresabschluss des Städtischen Regiebetriebes (SRB) zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 93.391.876,26 € und einem Jahresgewinn von 605.669,03 € werden in der durch die BRS Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BRS) geprüften Fassung festgestellt.
2. Dem Betriebsleiter wird gemäß § 35 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.
3. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt folgende Ergebnisverwendung:
 - a. Von dem Jahresüberschuss in Höhe von 605.669,03 € werden 55.000 € an die Stadt Salzgitter als Verzinsung auf das Stammkapital abgeführt.
 - b. Der zweckgebundenen Rücklage für die späteren Aufwendungen für die Rekultivierung der Deponie Diebesstieg werden 428.596,52 € zugeführt.
 - c. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 122.072,51 € wird auf neue Rechnung 2024 vorgetragen.

Vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt Salzgitter hat die BRS Treuhand GmbH mit Datum vom 17.06.2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Auszug) erteilt:

“ BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Städtischen Regiebetrieb, Salzgitter

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Städtischer Regiebetrieb, Salzgitter, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1.

Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Städtischen Regiebetrieb, Salzgitter, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Städtischen Regiebetriebs für das Wirtschaftsjahr 2023 werden in der Zeit vom 28.11.2024 bis einschließlich 05.12.2024 im Städtischen Regiebetrieb der Stadt Salzgitter, Korbmacherweg 5, in Salzgitter, Gebäude G, Zimmer Nr.104, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

-Städtischer Regiebetrieb-

118

**Öffentliche Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 306.3-6006**

Auflösung der Feldmarkinteressenschaft Hallendorf

Mit dem Rezess vom 15.10.1800 betreffend die „Spezialseparation von Hallendorf“ wurde die heute noch bestehende Feldmarkinteressenschaft Hallendorf gegründet und dieser gemeinschaftliche Anlagen, Gräben und Wege zu Eigentum und zur Unterhaltung zugewiesen. Ein Vorstand wurde nicht gewählt. Die Stadt Salzgitter führt die Geschäfte.

Die Anlagen zur Gesamtgröße von 13.473 m², heute bestehend aus Grünstreifen und einem Weg, sind im Grundbuch von Hallendorf, Blatt 396, eingetragen. Betroffen sind die Flächen der Gemarkung Hallendorf, Flur 2, Flurstücke 51/4, 51/6 und 51/7 sowie Flur 3, Flurstücke 95/1 und 95/2.

Ich beabsichtige, den Realverband nach § 46 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830)) aufzulösen und die gemeinschaftlichen Anlagen, Wege sowie die Verbandsaufgaben und das Verbandsvermögen auf die Stadt Salzgitter zu übertragen.

Die Übertragung unterbleibt, wenn innerhalb von drei Monaten ab dem Tag dieser Bekanntmachung Verbandsmitglieder mit mindestens einem Drittel der Stimmrechte die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandes bei mir beantragen und auf der Mitgliederversammlung ein Vorstand gewählt wird.

Anträge wären an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover, zu richten.

Die Aufstellung der Grundstücke, Kartenmaterial und die Grundstückswerte sowie das Bankguthaben des Verbandes können vom **11.12.2024** bis **07.01.2024** bei der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, **Zimmer 10.06**, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Im Auftrage
Runge

119

Öffentliche Zustellungen

120

Öffentliche Zustellungen

121

Öffentliche Zustellungen

122

Öffentliche Zustellungen

123

Öffentliche Zustellungen

124

Öffentliche Zustellungen

125

Öffentliche Zustellungen